

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 15.12.2006

Nr.: 21

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 408 Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl 2007 – Berufung des Kreiswahlleiter und des stellvertretenden Kreiswahlleiters ..... 586
  - 409 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) – Teilverrohrung des Saugrabens in Burg ..... 586
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 410 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Pietzpuhl..... 587
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 411 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Leiterin/ des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser 588
  - 412 Öffentliche Bekanntmachung der Stellenausschreibung für die Stelle der Leiterin/ des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ..... 588
  - 413 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 14. Januar 2007 ..... 589

- 414 Öffentliche Bekanntmachung der gemeinsamen Gemeindegewahlleiterin der ehemaligen VGem Stremme-Nordfiener..... 591
- 415 Bekanntmachung Bauleitplan "Teilflächennutzungsplan" der Einheitsgemeinde Stadt Gommern .....592
- 416 Bekanntmachung Bauleitplan "Windeignungsgebiet Karith/ Vehlitz" der Stadt Gommern ..... 594

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 417 5. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung – 5. Änderungssatzung - ..... 596
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

## A. Landkreis Jerichower Land

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

408

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

Zu den Kommunalwahlen am 22. April 2007 hat die Wahlkommission in ihrer Sitzung am 20. November 2006 gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA Herrn **Lutz-Georg Berkling**, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zum Kreiswahlleiter und Herrn **Bernhard Braun**, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zum stellvertretenden Kreiswahlleiter berufen.

Burg, den 21. November 2006

In Vertretung

gez. Gerhard Ritz

---

409

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) – Teilverrohrung des Saugrabens in Burg**

Die Burger Küchenmöbel GmbH hat beim Landkreis Jerichower Land die Teilverrohrung des Saugrabens in Burg auf einer Länge von 30 m beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a i. V. m. 3 b bis 3 d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sind durch das Ausbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Jerichower Land, Bereich Umwelt, Veterinärwesen und Landwirtschaft, Untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Burg, den 30. November 2006

Im Auftrag

gez. Girke

---

## B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**410**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Pietzpuhl

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Pietzpuhl**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in der Sitzung am 17.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	19.300	-	216.200	235.500
- die Ausgaben	10.500	-	305.700	316.200
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	-	337.600	453.700	116.100
- die Ausgaben	-	330.100	643.700	313.600

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Pietzpuhl, 17.10.2006

gez. Reinhold  
 Bürgermeisterin

Siegel

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pietzpuhl für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 der Gemeinde Pietzpuhl mit Schreiben vom 22.11.2006, Aktenzeichen 15 72 60/ 1 / 2006, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs.3 GO LSA

**vom 02.01.2007 bis 16.01.2006**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 06.12.2006  
i.A.

gez.: Jantz  
Fachbereichsleiterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

**411**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Wahl der Leiterin/ des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser hat in seiner Sitzung am 04.Dezember 2006 die Wahl der Leiterin/ des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes beschlossen. Der Tag der Wahl ist der 26.Februar 2007.

Möser, den 05. Dezember 2006

H. Bartels  
Vorsitzender des  
Gemeinschaftsausschusses

D. Jantz  
stellv. Leiterin des  
gem. Verwaltungsamtes

**412**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stellenausschreibung für die Stelle  
der Leiterin/ des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser**

**Stellenausschreibung**

Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser schreibt zum 01. Juli 2007 die Stelle der/des

**Leiterin / Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes**

aus.

Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser mit den Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen und Woltersdorf liegt im Landkreis Jerichower Land.

Auf einem Territorium von 119 km<sup>2</sup> beträgt die Bevölkerungszahl ca. 17.000 Einwohner (Stand 01.11.2006).

Die Wahl der/des Leiterin/Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes erfolgt für eine Amtszeit von 6 Jahren. Die Besoldung ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 81 (2) (Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) erfüllen.

Wählbar zur Leiterin/zum Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist, wer Deutscher i. S. des Art.116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum besitzt und zum Zeitpunkt der Ernennung das 27.Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Der Wahltag ist auf den **26. Februar 2007** festgesetzt worden. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind bis zum **26. Januar 2007** in einem verschlossenen Umschlag an die

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses  
 Herrn Heinrich Bartels  
 Brunnenbreite 7/8  
 39291 Möser

zu richten.

Sie sollen den Vermerk „Bewerbung zum Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes“ tragen. Die Unterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rücksendeumschlag beigelegt ist. Ansonsten erfolgt nach 6 Monaten die Vernichtung.

Möser, den 05.12.2006

H. Bartels  
 Vorsitzender des  
 Gemeinschaftsausschusses

D. Jantz  
 stellv. Leiterin des  
 gem. Verwaltungsamtes

---

413

Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme  
 in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
 für den Bürgerentscheid am 14. Januar 2007**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde

**Gerwisch**

kann in der Zeit

**vom 21.12.2006 bis 30.12.2006  
 während der Dienststunden in der  
 VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle,  
 Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.  
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **30.12.2006, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 30.12.2006, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **20.12.2006, (25. Tag vor der Wahl)** eine **Benachrichtigung zum Bürgerentscheid**.

Wer keine Benachrichtigung zum Bürgerentscheid erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Tag des Bürgerentscheides während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **12.01.2007, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen,

die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Tag des Bürgerentscheides, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

**Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.**

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- die amtlichen Stimmzettel
  - den amtlichen Wahlumschlag
  - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindegewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Tag des Bürgerentscheides, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Tag des Bürgerentscheides bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gerwisch, d. 12.12.2006

gez. Jantz  
Gemeindegewahlleiterin

---

414

Gemeinde Klitsche

- Die gemeinsame Gemeindegewahlleiterin  
für die Mitgliedsgemeinden der ehem. VGem Stremme-Nordfiener -

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Sitz der

**Frau Angelika Venker**

im Gemeinderat der Gemeinde Klitsche auf

**Frau Christine Homann**

gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt übergegangen ist.

gez. Marita Sontowski  
gemeinsame Gemeindegewahlleiterin

---

**415**

Stadt Gommern

mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/  
Pöthen, Ladeburg, Dornburg

**Bekanntmachung**

Bauleitplan "Teilflächennutzungsplan" der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 26. April 2006 beschlossen den Teilflächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern gemäß § 2 (1) Bau-gesetzbuch (BauGB) mit Ausschlussvorbehalt von Windenergieanlagen gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB außerhalb des Windeignungsgebietes Karith/ Vehlitz aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

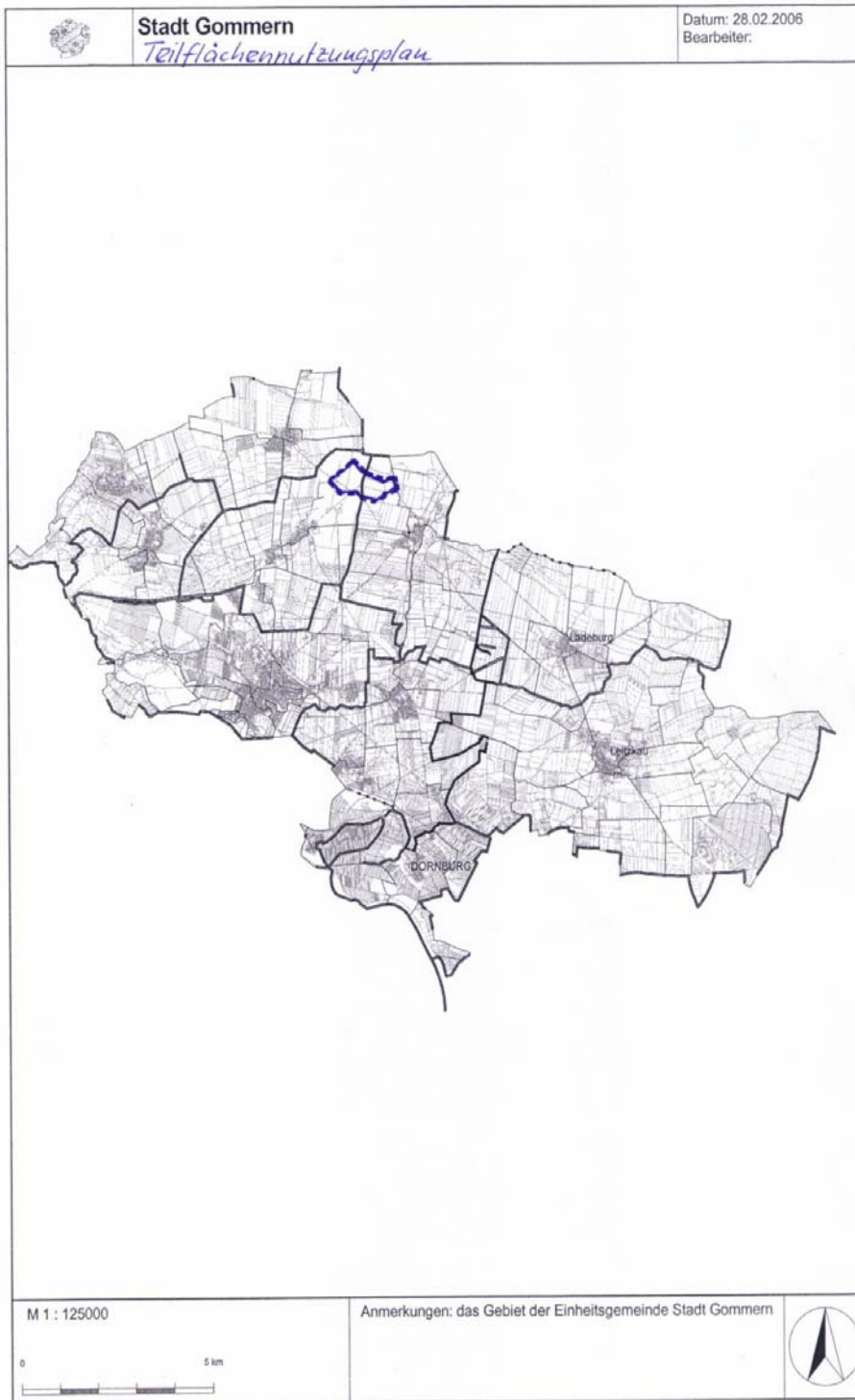
Den Bürgern wird gemäß § 3 (1) und § 4 a (1) BauGB Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung vom 02. Januar 2007 bis zum 16. Januar 2007 in der Stadtverwaltung Gommern, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden gegeben.

Während dieser Zeit können Äußerungen vorgebracht bzw. in der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel-





**416**

Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg

**Bekanntmachung**

Bauleitplan "Windeignungsgebiet Karith/ Vehlitz" der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 26. April 2006 beschlossen den Bebauungsplan "Windeignungsgebiet Karith/ Vehlitz" aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Den Bürgern wird gemäß § 3 (1) und § 4 a (1) Baugesetzbuch Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 vom 02. Januar 2007 bis zum 16. Januar 2007 während der Dienststunden gegeben.

Während dieser Zeit können Äußerungen vorgebracht bzw. in der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel-



Der § 4 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern erhält folgende Fassung:  
 „(1) Der Maßstab für den Kanalbaubeitrag ist ein nutzungsbezogener Flächenmaßstab, der sich aus der Grundstücksfläche und einem Zuschlag für Vollgeschosse ergibt. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H.“

**§ 2**

Der § 15 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten zur Deckung des verbrauchsunabhängigen Aufwandes.

a) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers (Durchflussmenge Qn):

Durchflussmenge Qn [m³/h]:	2,5	6	10	15	25
Grundgebühr [€/Monat]:	5,75	13,80	23,00	34,50	57,50
Durchflussmenge Qn [m³/h]:	40	60	150	250	400
Grundgebühr [€/Monat]:	92,00	138,00	345,00	574,75	919,60
Durchflussmenge Qn [m³/h]:	600	1.000	1.500		
Grundgebühr [€/Monat]:	1.379,40	2.299,00	3.448,50		

b) Die Grundgebühr beträgt, wenn sie nicht nach a) ermittelt werden kann, in Abhängigkeit der Nennweite des Wasseranschlusses je angefangenen Monat:

Anschlussweite	bis NW 50 mm	über NW 50 mm
Grundgebühr [€/Monat]	13,80	34,50

c) Für Nutzer der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung, deren Grundgebühr nicht nach Buchstabe a) oder b) ermittelt werden kann, wird eine Grundgebühr in Höhe von 23,00 €/Monat erhoben.“

**§ 3**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Möckern, den 26. Oktober 2006

Dr. Rönnecke  
 Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

<p><b>Impressum:</b>  <u>Herausgeber:</u>                  Landkreis Jerichower Land                  PF 1131                  39281 Burg</p>	<p><u>Redaktion:</u>                  Landkreis Jerichower Land                  Kreistagsbüro                  39288 Burg, Bahnhofstr. 9                  Telefon: 03921 949-1701                  Telefax: 03921 949-9502                  E-Mail: <a href="mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de">Kreistagsbuero@lkjl.de</a>                  Internet: <a href="http://www.lkjl.de">www.lkjl.de</a>                  Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats                  Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats</p>
<p><b>Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (<a href="http://www.lkjl.de">www.lkjl.de</a>) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.                  Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.                  Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.</b></p>	